Preisvorteile für steuerbare Verbrauchseinheiten

§ 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Um die Netze unter den besonderen Herausforderungen der Energiewende weiterhin stabil zu halten und eine Überlastung zu vermeiden, kann der Netzbetreiber seit dem 1. Januar 2024 die Leistung von Verbrauchseinrichtungen bis auf 4,2 kW drosseln. Unabhängig davon, ob der Netzbetreiber eine Begrenzung der Leistung tatsächlich vornimmt, reduziert er für die betreffenden Verbrauchseinrichtungen dauerhaft das Netzentgelt.

Reduzierung der Netznutzungsentgelte

Für die Übersteuerung der Verbrauchsanlage durch den Netzbetreiber, wird dem Betreiber dauerhaft das Netzentgelt reduziert. Bei Einbau und Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung meldet der Installateur die Anlage zur Steuerung sowie initial zum jeweiligen Modul beim Netzbetreiber an. Wenn der Endverbraucher kein spezielles Modul wählt, erfolgt eine Anmeldung in der Regel für Modul 1. Ein nachträglicher Modulwechsel muss über den Stromlieferanten beantragt werden. Grundsätzlich gilt für den Verbraucher ein Wahlrecht zwischen den Modulen, unter jeweiligen Voraussetzungen.

Modul 1: Gutschrift

Das Modul umfasst eine Netzentgeltreduzierung in Form einer jährlichen festen Prämie nach einem festen Berechnungsansatz, die in der Verbrauchsrechnung kostenmindernd berücksichtigt wird.

Gut zu wissen:

Für Modul 1 ist es nicht erforderlich, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler an das Stromnetz angeschlossen ist.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung

Das Modul umfasst die Senkung des Netz-Arbeitspreises auf 40% des ursprünglichen Wertes. Die Reduzierung gilt für jede verbrauchte Kilowattsunde und wird automatisch in der Stromrechnung berücksichtigt. Zudem entfällt der Netzgrundpreis. Dieser wird in der Regel zusätzlich zum Netzarbeitspreis erhoben.

Gut zu wissen:

Für Modul 2 ist es erforderlich, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler an das Stromnetz angeschlossen ist.

Modul 3: Variables Netzentgelt

Das Modul führt zeitvariable Netzentgelte ein, die sich je nach Tageszeit in Hochtarif, Standardtarif und Niedertarif ändert. Der Kunde soll motiviert werden, seinen Stromverbrauch gezielt in Zeiten mit niedrigeren Kosten zu verlegen.

Gut zu wissen:

- Modul 3 kann nur in Kombination mit Module 1 ausgewählt werden, nicht eigenständig
- Modul 3 setzt eine steuerbare Verbrauchseinrichtung voraus, welche über ein intelligentes Messsystem an das Stromnetz angeschlossen ist
- Ein separater Zählpunkt ist nicht erforderlich.

Was gilt für den Einbau von Wärmepumpen vor 2024?

Übergangsregelung für ältere Wärmepumpen

Für Wärmepumpen, die vor dem 1. Januar 2024 eingebaut wurden, gilt die frühere Steuerungsregelung entsprechend § 14a EnWG (in der Fassung vor 2024). Hier hat der Anlagenbetreiber ein Wahlrecht, eine netzseitige Steuerbarkeit ist somit nicht verpflichtend. Meldet sich der Betreiber einer Wärmepumpe jedoch für eine Steuerung an, um von der Netzentgeltreduzierung gebrauch zumachen, ist eine Rückkehr in die Nicht-Steuerung ausgeschlossen. Entsprechend wird dem Endverbraucher ein reduziertes Netzentgelt gewährt. Hierbei handelt es sich um ein einheitlich reduziertes Netzentgelt. Nur für bestimmte Anlagen stehen die Module entsprechend der ab 2024 greifenden Steuerpflicht zur Verfügung.

Antrag:

Hier handelt aktuell jeder Stromanbieter anders. Am besten schreibt ihr hier an den Stromanbieter eine Mail mit untenstehenden Satz. Je nach Anbieter bekommt ihr dann ein Formular oder eine Mail mit den Wahlmöglichkeiten.

…

Hiermit beantrage ich für meine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine Entlastung für 2025 nach §14aEnWG. Bitte teilen Sie mir die Wahlmöglichkeiten mit.